

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ahrensböök (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 20.12.2016 folgende Satzung erlassen:

Art. 1 Steuersatz

§ 4 - Steuersatz - erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| • für den 1. Hund | 78,00 € |
| • für den 2. Hund | 108,00 € |
| • für den 3. und jeden weiteren Hund | 144,00 € |
| • für den 1. gefährlichen Hund | 536,00 € |
| • für den 2. gefährlichen Hund | 776,00 € |
| • für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.024,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Für gefährliche Hunde, die im Sinne der Absätze 1 und 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit und keine Steuerermäßigung gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

(3) Durch einen positiven Wesenstest, gemäß der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Hundegesetz für Schleswig-Holstein (HundeG) in der jeweils gültigen Fassung, wird die Sozialverträglichkeit des Hundes nachgewiesen. Wird dieser Nachweis in Verbindung mit der erteilten Maulkorbbe freiung durch die örtliche Ordnungsbehörde erbracht, dann wird für diesen Hund kein erhöhter Steuersatz gemäß § 4 Absatz 1 erhoben.

(4) Als gefährlich gelten

- a) Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt.

- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer üblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund nach § 7 Abs. 1 HundeG handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einem Tierarzt auf Kosten des Hundehalters anordnen.

Art. 2 Zwingersteuer

Der bisherige § 6 - Zwingersteuer - wird gestrichen und durch den § 6 - Hundesteuermarken - ersetzt.

Art. 3 Hundesteuermarken

§ 6 - Hundesteuermarken - erhält folgende Fassung:

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde Ahrensböök bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarke bleibt so lange gültig, bis eine neue Marke ausgegeben wird.
- (3) Die Hundehalterin/der Hundehalter hat die von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Ahrensböök die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Marke unverzüglich an die Gemeinde Ahrensböök zurückzugeben.

Art. 4 Steuerbefreiung

§ 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden und entsprechend verwendet werden. Ein Nachweis von der Sanitäts- oder Zivilschutzeinheit, in dem der Hund eingesetzt wird, ist der Gemeinde Ahrensböök vorzulegen. Des Weiteren sind die abgelegten Prüfungen, die den Hund dazu befähigen im Sanitäts- und Rettungseinsatz eingesetzt zu werden, ebenfalls nachzuweisen. Sollte der Hund nicht mehr für den Sanitäts- oder Rettungseinsatz verwendet werden, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Art. 5 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

§ 11 (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist diese anteilige Steuer zum nächsten Fälligkeitstermin zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 16.12.2015 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböök, 22. Dezember 2016



(Andreas Zimmermann)
Bürgermeister

